

**Zentrale Trinkwasserversorgung betreffend die Große Kreisstadt Meißen,
die Gemeinde Niederau sowie Teile der Gemeinde Diera-Zehren und Teile
der Gemeinde Klipphausen**

**3. Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen
zum Abkochgebot des Trinkwassers aus der öffentlichen
Trinkwasserversorgung durch die Wasserversorgung
Brockwitz-Rödern GmbH**

vom 27. Februar 2023

Das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen als untere Gesundheitsbehörde erlässt
nachstehende Aufhebungsverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Abkochgebot des Trinkwassers aus
der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Wasserversorgung Brockwitz-Rödern
GmbH vom 9. Februar 2023 in Gestalt der Allgemeinverfügung vom 16. Februar 2023
und vom 23. Februar 2023 wird für die nachfolgend benannten Gebiete und damit
vollumfänglich mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

Straßen und Hausnummern des Ortsteils Bohnitzsch der Großen Kreisstadt Meißen
einschließlich der in den genannten Straßen befindlichen Gartengrundstücke:

Am Bogen	für alle Hausnummern
An der Trinitatiskirche	für alle Hausnummern
Berghausstraße	für alle Hausnummern
Bohnitzscher Straße	für alle Hausnummern
Dieraer Weg	für alle Hausnummern
Gerichtsweg	für alle Hausnummern
Großenhainer Straße	für die Hausnummern 94, 96, 98, 100, 102, 112, 114, 116 a - c, 118 a/b, 119 – 124, 144 sowie für die Hausnummern ab 163 und höher
Heinrich-Freitäger-Straße	für die Hausnummer 8a
Hohe Wiese	für alle Hausnummern
Karl-Marx-Straße	für alle Hausnummern
Kohrockstraße	für alle Hausnummern
Mannfeldstraße	für die Hausnummern 8, 21, 23, 25, 27
Nassauweg	für die Hausnummern 4, 5, 5a und 6
Radeburger Straße	für alle Hausnummern
Trinitatiskirchweg	für alle Hausnummern
Tzschuckestraße	für alle Hausnummern
Werdermannstraße	für die Hausnummern 5, 8 - 22, 25, 27, 29, 30

Begründung:

Das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen als untere Gesundheitsbehörde hat die Allgemeinverfügung zum Abkochgebot des Trinkwassers aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH vom 9. Februar 2023 auf Grundlage von § 39 Absatz 2 und § 37 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit §§ 9 und 20 TrinkwV und § 4 und § 8 Absatz 1 Nr. 7 SächsGDG erlassen.

Grund hierfür war ein Defekt an der Haupttrinkwasserleitung entlang der Elbe im Landkreis Meißen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Coswig zwischen den Ortsteilen Brockwitz und Sörnewitz aufgrund dessen die Trinkwasserversorgung in den betroffenen Gebieten beeinträchtigt war. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Verhütung einer möglichen Übertragung von Krankheitserregern im Trinkwasser auf den Menschen wurde als vorübergehende Sofortmaßnahme bis zur Wiederherstellung einer bedenkenlosen Trinkwasserqualität das Abkochgebot angeordnet.

Anstelle der Haupttrinkwasserleitung wurde eine Ersatzleitung verlegt. Nachdem eine umfassende Überprüfung des Trinkwassers auf mikrobiologische Verunreinigungen erfolgt ist, konnte festgestellt werden, dass die bedenkenlose Trinkwasserqualität in vielen Gebieten wiederhergestellt ist. Daraufhin konnte in einem ersten Schritt mit Verfügung vom 16. Februar 2023 in weiten Teilen der betroffenen Gebiete das Abkochgebot aufgehoben werden. In einem zweiten Schritt konnten mit Verfügung vom 23. Februar 2023 das Abkochgebot in weiteren Teilen aufgehoben werden. Eine weitere Überprüfung ergab nun, dass auch in den restlichen Gebieten die bedenkenlose Trinkwasserqualität wiederhergestellt ist. Das angeordnete Abkochgebot ist daher auch in diesen Gebieten nicht mehr erforderlich und kann wieder aufgehoben werden.

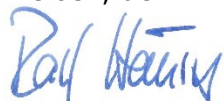
Das Gesundheitsamt war auf Grundlage von § 39 Absatz 2 und § 37 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit §§ 9 und 20 TrinkwV und § 4 und § 8 Absatz 1 Nr. 7 SächsGDG für den Erlass der Anordnung sachlich und örtlich zuständig. Es hatte die Allgemeinverfügungen erlassen und kann nunmehr die Anordnung zum Abkochgebot aufheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Meißen, den 27. Februar 2023



Ralf Hänsel
Landrat